



**Grundsätze des Kreises Stormarn für die Leistungserbringung  
von Einzelintegration in Kindertagesstätten**  
**Gültig ab 01.08.2015**

Die Leistungserbringung ist so zu gestalten, dass das einzelne Kind die notwendige Förderung und Unterstützung im Gruppengeschehen erhält. Es ist die Aufgabe, den Gruppenalltag so zu gestalten, dass das Kind mit Behinderung einen größtmöglichen Zuwachs an Selbständigkeit erreicht als auch Schutz und Geborgenheit findet.

**Rechtliche Grundlagen:**

- SGB XII
- Landesrahmenvertrag (LRV-SH) nebst Anlagen
- SGB IX
- SGB VIII
- Kindertagesstättengesetz – KiTaG
- Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO

**1. Einrichtungstyp gem. § 3 LRV-SH – BI.3/Einzelintegration**

Einrichtungen entsprechen dem Einrichtungstyp BI.3 „Kindertageseinrichtungen (Einzelintegration), wenn dort weniger als 4 Kinder mit wesentlicher Behinderung\* zeitgleich betreut werden.

Dabei handelt es sich um Gruppen in Kindertageseinrichtungen, in denen nicht eingeschulte Kinder mit wesentlicher Behinderung und Kinder ohne Behinderung regelmäßig gemeinsam betreut, gefördert, erzogen, gepflegt und gebildet werden, und zwar im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Vor der Bewilligung einer Einzelintegrationsmaßnahme ist als Voraussetzung eine Einzelvereinbarung nach § 75 Abs. 4 SGB XII zu schließen.

**2. Aufgabe und Ziele**

Aufgabe integrativer Gruppen ist es, Kindern mit wesentlicher Behinderung\* im Rahmen der Gruppenarbeit die erforderlichen heilpädagogischen Leistungen zu gewähren und Kinder mit und ohne Behinderung gem. §§ 4, 5 KiTaG zu fördern. Ziel der heilpädagogischen Leistungen ist eine dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes angemessene gesellschaftliche Teilhabe am Kindertagesstättenalltag und eine wohnortnahe Förderung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Leistungserbringung ist so zu gestalten, dass die heilpädagogischen Leistungen in das alltägliche Gruppengeschehen integriert sind.

Die in § 4 KiTaG aufgeführten Ziele und der Grundsatz nach § 5 Abs. 7 KiTaG sind analog anzuwenden.





### **3. Aufnahme von Kindern mit Behinderungen**

Kinder mit wesentlicher Behinderung\* sollen wohnortnah in Regelgruppen mit Einzelintegration gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern gefördert werden:

a) die Personensorgeberechtigten, als Vertreter des Kindes, haben das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist und das Ziel der Eingliederungshilfe nicht gefährdet.

b) Grundsätzlich darf die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte nicht aus Gründen einer Behinderung verweigert werden. Die wohnortnahe Aufnahme eines Kindes mit wesentlicher Behinderung\* ist durch den Träger der Kindertagesstätte zu prüfen. Ablehnungen werden dem Beirat und dem Behindertenbeauftragten mit Begründung schriftlich mitgeteilt (§ 12 Abs. 3 KiTaG).

### **4. Personelle Besetzung/Betreuungszeit**

a) Neben dem Einsatz des Personal für den Regelbereich ist zur Durchführung der Einzelintegrationsmaßnahme eine zusätzliche staatlich anerkannte Fachkraft mit sonder- bzw. heilpädagogischer Ausbildung (Heilpädagogin, Heilerzieherin, Heilerziehungspflegerin) im nachfolgend genannten Stundenumfang einzusetzen:

mind. 4-stündige tgl. Betreuungszeit	7,31 Wochenstunden
mind. 6-stündige tgl. Betreuungszeit	9,75 Wochenstunden

Bei einer mind. 6-stündigen täglichen Betreuungszeit von Kindern mit und ohne Behinderung sind von den 9,75 zusätzlichen Wochenstunden einer heilpädagogischen Fachkraft mind. 6 Stunden für eine Gruppenpräsenz einzusetzen. Die verbleibenden 3,75 Wochenstunden stehen für andere Aufgaben (wie z. B. Elternarbeit, Vor- und Nachbereitung, Teamgespräche etc.) zur Verfügung.

Bei einer mind. 4-stündigen gemeinsamen täglichen Betreuungszeit sind von den 7,31 zusätzlichen Wochenstunden einer heilpädagogischen Fachkraft mind. 4 Stunden für eine Gruppenpräsenz einzusetzen.

b) Sofern die Kindertagesstätte externe Dienstleister für die heilpädagogische Betreuung der Kinder mit Behinderung\* in Anspruch nimmt, ist dem Sozialhilfeträger der Anbieter und die Qualifikation der Fachkraft mitzuteilen. Hierbei hat die Kindertagesstätte die Verantwortung, die Bestimmungen des § 72a SGB VIII („Persönliche Eigenschaft“) einzuhalten.

#### **c) Zusatzpersonal Schwerbehinderung**

Bei Aufnahme eines schwerstbehinderten Kindes, das aufgrund einer MdK-Begutachtung in die Pflegestufe II oder III eingestuft wurde, wird auf Antrag des Leistungserbringers nach Prüfung des Leistungsträgers ein Zuschlag zum vereinbarten Entgelt gezahlt. Die Zusatzleistung muss durch eine persönlich geeignete Unterstützungskraft sichergestellt und in voller Höhe für die pflegerischen Leistungen des Kindes eingesetzt werden.





## 5. Gruppenstärke und Gruppenzusammensetzung

Zur Förderung der wohnortnahen Integration von weniger als 4 Kindern mit Behinderung\* in einer Gruppe (Einzelintegration) ist die Gruppengröße gem. § 13 Abs. 1 KiTaG angemessen zu verringern.

Folgende Zusammensetzungen ausgehend von der Soll-Gruppenstärke 20 gem. § 13 Abs. 1 KiTaG bzw. § 6 KiTaVO sind hierbei die Grundlage:

Kinder m. Behinderung	Kinder ohne Behinderung	zulässige Gruppengröße
1	18	19
2	16	18
3	14	17

Weicht die Gruppenstärke von der Sollgröße 20 Kinder (§ 6 KiTaVO) ab, ist ein Einvernehmen zwischen Kindertagesstättenaufsicht und dem Sozialhilfeträger herzustellen.

## 6. Finanzierung

a) Gezahlt wird ein landeseinheitlicher Vergütungssatz, bestehend aus Grund- und Maßnahmepauschale. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage der landesweiten durchschnittlichen Kosten der Grund- und Maßnahmepauschalen aller Plätze in regelintegrativen Gruppen und obliegt der Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag.

b) Die Einnahmeausfälle der Kindertagesstätte aufgrund der o. a. Gruppenreduzierung werden vom Sozialhilfeträger in Anlehnung an die Höhe des integrativen Mehrbedarf getragen. Erfolgt keine Gruppenreduzierung wird nur die Grund- und Maßnahmepauschale gezahlt. Der Elternbeitrag (für eine Betreuungszeit bis zu 6 Std. tgl.) für das Kind mit Behinderung ist in der Grund- und Maßnahmepauschale enthalten. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Std. tgl. greift der Anspruch nach SGB VIII.

c) Die Finanzierung des pflegerischen Zusatzpersonals für Kinder gem. Pos. 4 Abs. 4 erfolgt über die Zahlung eines landeseinheitlichen Zuschlages, der durch die Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag beschlossen wird.

Grundlage dieser Grundsätze: Gemeinsame Grundsätze der schleswig-holsteinischen Kreise für die Leistungserbringung von Einzelintegrationen in Kindertagesstätten

---

\*und Kindern, die von einer solchen wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII bedroht sind.

